

Gemeinsame Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs)

um sicherzustellen, dass Kohärenz, langfristige Überlegungen und gemeinsame Standards für Bewertungsmethoden in die Stresstests hinsichtlich Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken gemäß Artikel 100 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 304c Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG einbezogen werden

1. Leitlinien

Status dieser gemeinsamen Leitlinien

1. Dieses Dokument enthält gemeinsame Leitlinien, die gemäß Artikel 16 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) – die ESA-Verordnungen – herausgegeben werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESA-Verordnungen unternehmen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. In den gemeinsamen Leitlinien wird dargelegt, welche Aufsichtspraktiken nach Ansicht der Europäischen Aufsichtsbehörden im Rahmen des Europäischen Finanzaufsichtssystems angemessen sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich angewendet werden sollte. Die zuständigen Behörden, an die sich die gemeinsamen Leitlinien richten, sollten diese in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken aufnehmen (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar auch dann, wenn die gemeinsamen Leitlinien in erster Linie an (Finanz-)Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der ESA-Verordnungen müssen die zuständigen Behörden der jeweiligen Europäischen Aufsichtsbehörde bis zum 31.05.2026 (zwei Monate nach der Herausgabe der Leitlinien) mitteilen, ob sie diesen gemeinsamen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die jeweilige Europäische Aufsichtsbehörde davon aus, dass die zuständige Behörde den Leitlinien nicht nachkommt. Meldungen sind unter Angabe der Referenz „JC/GL/2025/78“ an [\[compliance@eba.europa.eu\]](mailto:compliance@eba.europa.eu), [LINK](#) (EIOPA) und [\[compliance@esma.europa.eu\]](mailto:compliance@esma.europa.eu) zu richten. Eine entsprechende Meldevorlage steht auf den Websites der Europäischen Aufsichtsbehörden zur Verfügung. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln.
4. Die Meldungen werden auf den Websites der Europäischen Aufsichtsbehörden veröffentlicht.

Kapitel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

5. Mit diesen gemeinsamen Leitlinien soll präzisiert werden, wie die zuständigen Behörden Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ESG-Risiken) einheitlich in ihre aufsichtlichen Stresstests einbeziehen sollten.
6. Diese gemeinsamen Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden.
7. Die zuständigen Behörden sollten diese gemeinsamen Leitlinien bei der Durchführung aufsichtlicher Stresstests mit Schwerpunkt auf ESG-Risiken entweder als Teil des einschlägigen Rechtsrahmens oder als Ad-hoc-Bewertung anwenden, jedoch nur, sofern dies gemäß den sektorspezifischen Rechtsvorschriften erforderlich ist.
8. Sofern nicht anders angegeben, haben die in diesen gemeinsamen Leitlinien verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie in den nachfolgend aufgeführten sektorspezifischen Rechtsvorschriften.
9. Für die Zwecke dieser gemeinsamen Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - i. „zuständige Behörde“ bezeichnet eine der folgenden Behörden:
 - a) die in Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) genannten zuständigen Behörden;
 - b) die in Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („EIOPA“) genannten zuständigen Behörden, d. h. die in der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) definierten Aufsichtsbehörden;
 - ii. „sektorspezifische Rechtsvorschriften“ bezeichnet zusammenfassend:
 - (a) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾;
 - (b) Richtlinie 2009/138/EC des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾;
 - (c) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾.

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj>).

⁽²⁾ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/138/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj>).

Titel II – Anforderungen an die Kohärenz, langfristige Überlegungen und gemeinsame Standards für Bewertungsmethoden bei den Stresstests hinsichtlich Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ESG-Risiken)

Ziele

10. Gemäß den sektorspezifischen Rechtsvorschriften sollten die zuständigen Behörden diese gemeinsamen Leitlinien im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umsetzen⁴.
11. Die zuständigen Behörden sollten bei der Ausarbeitung ihres Rahmens für die aufsichtlichen Stresstests alle ESG-Risiken und deren potenzielle Entwicklung berücksichtigen und die Relevanz der ESG-Risiken für diesen Rahmen fortlaufend überprüfen, insbesondere im Zuge der schrittweisen Ausweitung des Anwendungsbereichs auf andere ESG-Faktoren. Die zuständigen Behörden sollten ihre Ziele für die Durchführung von Stresstests zu ESG-Risiken genau festlegen und dabei zwei Hauptarten von Stresstests berücksichtigen:
 - Prüfung der Robustheit der Kapital- und Liquiditätslage sowie der Verlustabsorptionsfähigkeit von Finanzunternehmen angesichts wirtschaftlicher und finanzieller Schocks im Zusammenhang mit allen wesentlichen Risiken, einschließlich ESG-Risiken, über einen kurzfristigen Zeithorizont (z. B. bis zu fünf Jahre);
 - Bewertung der Widerstandsfähigkeit der Strategie und des Geschäftsmodells von Finanzunternehmen gegenüber einer Reihe von ESG-bezogenen Szenarien über einen langfristigen Zeithorizont (von mindestens 10 Jahren⁵).

Bewertung der Wesentlichkeit

12. Die zuständigen Behörden sollten einen risikobasierten Ansatz verfolgen, beginnend mit einer Bewertung der Wesentlichkeit, um die relevantesten und bedeutendsten Risiken zu ermitteln und festzulegen, welche dieser wesentlichen Risiken in den Anwendungsbereich eines Stresstests einbezogen werden sollten.
13. Im Rahmen der Bewertung der Wesentlichkeit sollten die zuständigen Behörden ermitteln, welche ESG-Risiken für Finanzunternehmen unter Berücksichtigung ihres Geschäftsmodells, ihrer Portfolios, der geografischen Verteilung ihrer Risikopositionen und ihrer sektoralen Tätigkeiten kurz- bis langfristig am wesentlichsten sind. Die zuständigen Behörden sollten über die verschiedenen Zeithorizonte hinweg Folgendes berücksichtigen:
 - die Exposition von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gegenüber Übergangsrisiken (z. B. auf Basis ihres CO₂-Fußabdrucks) und gegenüber physischen Risiken (z. B. auf Basis ihres geografischen Standorts) und
 - die potenziellen Auswirkungen von ESG-Faktoren auf die traditionellen Kategorien finanzieller Risiken, d. h. Marktrisiko, Kreditrisiko, Gegenpartearisiko, Versicherungsrisiko,

⁽⁴⁾ Da sich diese Leitlinien an die zuständigen Behörden richten, sollten bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die in den sektorspezifischen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit eingehalten werden.

⁽⁵⁾ Im Einklang mit den im Übereinkommen von Paris (2015) verankerten Zielen.

operationelles Risiko, Reputationsrisiko und strategisches Risiko durch die Ermittlung der wichtigsten Übertragungswege.

14. Die zuständigen Behörden sollten in Erwägung ziehen, klare qualitative und/oder quantitative Kriterien und/oder Schwellenwerte für die Wesentlichkeit zugrunde zu legen und dabei bestehende Regelungsrahmen, Branchenstandards und Aufsichtserfahrung zu nutzen. Die Bewertung der Wesentlichkeit sollte Anpassungen im Laufe der Zeit ermöglichen, da sich die ESG-Risiken verändern, neue Daten verfügbar werden oder Finanzunternehmen ihre eigenen Verfahren zur Risikoermittlung optimieren.

Schrittweise Ausweitung des Anwendungsbereichs von ESG-Faktoren bei Stresstests hinsichtlich ESG-Risiken

15. Die zuständigen Behörden werden ermutigt, ihre Bemühungen und Untersuchungen fortzuführen, um die bei der Durchführung von Stresstests hinsichtlich ESG-Risiken berücksichtigten ESG-Risiken schrittweise auf andere ESG-Faktoren auszuweiten, wobei der Fokus zunächst auf Umweltrisiken liegen sollte. In einer ersten Phase sollten sich die zuständigen Behörden auf Klima- und Umweltrisiken konzentrieren und dabei sowohl physische Risiken (z. B. extreme Wetterereignisse, Verlust der biologischen Vielfalt) als auch Übergangsrisiken (z. B. politische Veränderungen, Neubewertung der Märkte) berücksichtigen, um die Auswirkungen auf die wichtigsten Risikopositionen, auch wenn sie indirekter Natur sind, differenziert zu bewerten.
16. Diese schrittweise Einführung sollte von einer kontinuierlichen methodischen Weiterentwicklung, dem Ausbau von Kapazitäten und der Einbindung von Interessengruppen begleitet werden, um sicherzustellen, dass Finanzunternehmen und zuständige Behörden angemessen auf den erweiterten Anwendungsbereich der ESG-Risikobewertungen vorbereitet sind.

Einbeziehung von ESG-Faktoren in bestehende Rahmen für Stresstests

17. Die zuständigen Behörden sollten darauf hinarbeiten, ESG-Faktoren vollständig in den allgemeinen Rahmen für Stresstests einzubeziehen.
18. Die zuständigen Behörden sollten die berücksichtigten Arten von ESG-Risiken überprüfen und gegebenenfalls neu bewerten, wobei sie auch die Entwicklung der Datenverfügbarkeit und den Einsatz von Modellen im Laufe der Zeit berücksichtigen.

Verflechtungen/Übertragungseffekte zwischen Finanzsektoren

19. Auch wenn diese gemeinsamen Leitlinien keine systemweiten Stresstests für den Finanzsektor umfassen, sollten die zuständigen Behörden nach Möglichkeit eine sektorübergreifende Koordinierung sicherstellen, um einen einheitlichen Ansatz für die ESG-Risikobewertung zu gewährleisten und gegebenenfalls den Datenaustausch zu erleichtern. Die Aufsichtsbehörden für den Bank-, Versicherungs- und Wertpapiersektor sollten zusammenarbeiten, um dazu beizutragen, Übertragungswege zu ermitteln und zu modellieren (z. B. die Rolle von Versicherungen bei Sicherheiten für Bankkredite), Szenarioannahmen aufeinander abzustimmen und regulatorische Lücken zu vermeiden.

20. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass bei den Stresstests zu ESG-Risiken Verflechtungen und Übertragungseffekten zwischen den Finanzsektoren so weit wie möglich Rechnung getragen wird. Sie sollten berücksichtigen, wie sich ESG-bezogene Risiken im Finanzsystem ausbreiten und die Anfälligkeit von Banken, Versicherungen, Vermögensverwaltern und anderen Finanzsektoren verstärken können.

Grundsätze und methodische Überlegungen

21. Bei der Festlegung der Grundsätze und methodischen Überlegungen sollten die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der angestrebten Ziele über die am besten geeignete Ausgestaltung und die Merkmale des Stresstests entscheiden.

Anwendungsbereich

22. Die zuständigen Behörden sollten den Anwendungsbereich klar definieren – in Bezug auf Portfolios, Sektoren, geografische Regionen und Tätigkeiten –, um einen ausgewogenen und pragmatischen Ansatz zu gewährleisten, der dem Reifegrad der verfügbaren Methoden und Daten Rechnung trägt.
23. Bei grenzüberschreitend tätigen Finanzgruppen sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass alle relevanten Unternehmen in die Bewertung einbezogen werden.
24. Auf der Grundlage des Ziels und des Zeithorizonts sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass das Verhältnis zwischen quantitativen und qualitativen Informationen für den Test angemessen ist⁶.

Zeithorizont

25. Der Zeithorizont sollte auf das angestrebte Ziel des Tests abgestimmt sein:
- Bei der Bewertung der finanziellen Widerstandsfähigkeit gegenüber ungünstigen, aber plausiblen Schocks sollte entsprechend den traditionellen Stresstestverfahren ein kurzfristiger Zeithorizont (z. B. bis zu fünf Jahre) zugrunde gelegt werden.
 - Bei der Bewertung der Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie von Finanzunternehmen sollte ein längerfristiger Zeithorizont (mindestens 10 Jahre, abhängig von der Geschäftstätigkeit und im Einklang mit den langfristigen Verpflichtungen der Finanzunternehmen) gewählt werden.

Gestaltung von Szenarien

26. Die zuständigen Behörden sollten Stresstestszenarien auf der Grundlage der Ziele des Tests bestimmen und auswählen. Sie sollten die Verwendung von Szenarien in Betracht ziehen, die auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und von allgemein anerkannten

⁽⁶⁾ Angesichts der für die Kalibrierung und Modellierung von Szenarien erforderlichen Annahmen gilt als allgemeiner Grundsatz: Je länger der Zeithorizont, desto stärker stützt sich der Test auf qualitative statt auf quantitative Informationen (z. B. ist bei einem langfristigen Zeithorizont keine exakte Neuberechnung von Kapital- und Solvabilitätskennzahlen vorgesehen).

internationalen oder regionalen Organisationen ausgearbeitet wurden⁷. Sie werden außerdem dazu angehalten, sektorspezifische und regionale Entwicklungstendenzen zu nutzen, um Finanzunternehmen eine angemessene Aufschlüsselung der makroökonomischen Variablen bereitzustellen und gleichzeitig die allgemeine interne Konsistenz der Szenarien zu wahren.

27. Soweit möglich sollten die zuständigen Behörden die Einbeziehung zusammengesetzter Risiken in Betracht ziehen, d. h. die zusätzlichen Auswirkungen, die sich aus dem gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Auftreten mehrerer Schocks ergeben – unabhängig davon, ob es sich um ESG-bezogene oder umfassendere makroökonomische Schocks handelt. Darüber hinaus sollten sie sich bemühen, gegebenenfalls auch Sekundäreffekte zu bewerten, d. h. die indirekten und verstärkten Folgen, die sich aus den anfänglichen ESG-Schocks ergeben, indem sie diese entweder direkt in die Szenarien einbeziehen oder im Rahmen einer ergänzenden Analyse ermitteln.
28. Mit dem Ziel, wesentliche ESG-Risiken in kurzfristige Stresstests zu integrieren, sollten die zuständigen Behörden, soweit möglich und angemessen, auf dem bei traditionellen Stresstests verwendeten Szenariodesign aufbauen, dieses an die ESG-spezifischen Übertragungskanäle anpassen und neue, für ESG-Risiken relevante Variablen einbeziehen.
29. Bei der Durchführung längerfristiger Stresstests zu ESG-Risiken sollten die zuständigen Behörden mehrere unterschiedliche Szenarien berücksichtigen, die das breite Spektrum möglicher zukünftiger Entwicklungen und Schweregrade erfassen (z. B. einschließlich Kipppunkten). Das Referenzszenario kann sich auf das zentrale Szenario des Finanzunternehmens stützen, das als Maßstab dienen kann, um die Auswirkungen alternativer, sich wesentlich unterscheidender Entwicklungstendenzen auf die Widerstandsfähigkeit der Strategie und des Geschäftsmodells zu testen (z. B. anhand risikobereinigter Rentabilitätsschätzungen).
30. Je nach Komplexität des Ansatzes können Szenarien in Form einfacher narrativer Darstellungen oder detaillierter quantitativer Prognosen vorliegen.
31. Die zuständigen Behörden können beschließen, aus Gründen der Vergleichbarkeit für alle Finanzunternehmen dieselben Szenarien anzuwenden oder die Szenarien unter Berücksichtigung ihrer Risikoprofile und Geschäftsmodelle an bestimmte Kategorien von Finanzunternehmen anzupassen.

Top-down-Ansatz gegenüber Bottom-up-Ansatz

32. Die zuständigen Behörden sollten die Vorteile eines Top-down-Ansatzes gegenüber einem Bottom-up-Ansatz bewerten und die am besten geeignete Methode auf der Grundlage der spezifischen Ziele, der Reife der Finanzunternehmen im Bereich Stresstests hinsichtlich ESG-Risiken und der Art der von der Bewertung erfassten Risikopositionen auswählen, wobei sie folgende Aspekte berücksichtigen sollten:
 - Ein Top-down-Ansatz, bei dem die zuständigen Behörden die Auswirkungen der Stresstestszenarien zentral berechnen, sorgt für ein hohes Maß an Vergleichbarkeit

⁽⁷⁾ Beispielsweise für Klimarisiken: Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen (IPCC), Network for Greening the Financial System (NGFS), die Internationale Energie-Agentur (IEA), das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission (JRC der EU) oder nationale staatliche oder nichtstaatliche Stellen;

zwischen den Finanzunternehmen und verschafft den zuständigen Behörden eine stärkere Kontrolle über den Prozess und die Methodik, wodurch die Belastung für die Branche verringert wird.

- Ein Bottom-up-Ansatz, bei dem Finanzunternehmen die Auswirkungen der Stresstestszenarien selbst berechnen, bietet ein höheres Maß an Granularität und ermöglicht es, spezifische Elemente bestimmter Portfolios, Gegenparteien und Risikopositionen zu erfassen. Er fördert zudem eine stärkere Beteiligung am Stresstestverfahren und trägt zum Aufbau von Kapazitäten von Finanzunternehmen bei.
33. Bei der Anwendung eines Bottom-up-Ansatzes sollten die zuständigen Behörden klare methodische Vorgaben festlegen, um Kohärenz und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Finanzunternehmen zu gewährleisten, einschließlich der Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Erwartungen an die differenzierte Berechnung der Auswirkungen.
34. Es könnte ein hybrider Ansatz in Betracht gezogen werden, bei dem die Stärken beider Methoden genutzt werden. Die zuständigen Behörden können auf der Grundlage der Datenverfügbarkeit und der Modellverantwortung über den geeigneten Ansatz entscheiden, wobei zu berücksichtigen ist, dass für bestimmte Portfolios oder Tätigkeiten, wie etwa das Versicherungsrisiko, möglicherweise detailliertere Daten und Modellierungen erforderlich sind, als dies im Rahmen eines Top-down-Ansatzes möglich ist.

Granularitätsgrad

35. Bei der Festlegung des Granularitätsgrads sollten die zuständigen Behörden ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Einfachheit und Genauigkeit finden und dabei die Datenverfügbarkeit, Datenqualität und methodische Reife berücksichtigen. Ein höherer Granularitätsgrad der Daten kann erforderlich sein, um beispielsweise Auswirkungen von Übergangsrisiken auf Tätigkeits- oder Unternehmensebene oder regionale bzw. lokale Auswirkungen physischer Risiken sachgerecht zu erfassen.
36. Die zuständigen Behörden sollten mindestens die folgenden Granularitätsdimensionen berücksichtigen:
- a. Portfolioebene: Aufschlüsselung nach Anlageklasse (z. B. Unternehmenskredite, Hypothekendarlehen, Kreditengagement gegenüber Staaten, Bestände an Aktien und Unternehmensanleihen).
 - b. Sektorebene: Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweig (z. B. CO₂-intensive Branchen, Energiesektor, Immobiliensektor, Landwirtschaft). Für bestimmte Sektoren kann ein höherer Granularitätsgrad in Betracht gezogen werden (z. B. Stromsektor, Sektoren, die von einer bahnbrechenden Technologie gekennzeichnet sind, oder Branchen, die auf fossilen Brennstoffen basieren). Bei Immobilien kann eine Unterscheidung zwischen durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen geprüft werden.
 - c. Geografische Ebene: Aufschlüsselung nach Region (z. B. NUTS-Ebene 3) zur Bewertung der Exposition gegenüber standortspezifischen ESG-Risiken, insbesondere physischen Risiken.
 - d. Ebene der Gegenpartei: Granularität nach einzelnen Schuldnern oder Schuldnergruppen, wenn erhebliche Konzentrationsrisiken bestehen.

- e. Risikokategorie: getrennte Ermittlung physischer Risiken (akute und chronische Klimagefahren), Übergangsrisiken (politische, technologische und marktbedingte Veränderungen) und anderer Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfaktoren (z. B. Verlust der biologischen Vielfalt, Umweltverschmutzung, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken).
- 37. Die zuständigen Behörden sollten je nach Art der Vermögenswerte/Portfolios und dem Ziel des Tests über den angemessenen Granularitätsgrad der Daten entscheiden. So kann beispielsweise für Kreditengagements gegenüber Staaten eine Betrachtung auf Länderebene ausreichen, während für Kredit- oder Versicherungsportfolios mindestens eine regionale Granularität bis hin zu Geodaten berücksichtigt werden sollte, um physische Risiken angemessen zu bewerten.
- 38. Sofern möglich und mit den geltenden sektorspezifischen Vorschriften vereinbar, können die zuständigen Behörden bei der Analyse von Fonds einen Look-Through-Ansatz in Bezug auf die Fondsbestände in Betracht ziehen.

Annahmen zur Bilanz

- 39. Bei Stresstests hinsichtlich ESG-Risiken sollten die zuständigen Behörden zunächst den üblicherweise bei traditionellen Stresstests verwendeten statischen Bilanzansatz zugrunde legen. Sie können jedoch die strukturellen Auswirkungen des Übergangsplans der Finanzunternehmen berücksichtigen, soweit dies möglich und angemessen ist – je nach Zeithorizont.
- 40. Bei Tests mit mittel- bis langfristigen Zeithorizonten kann ein dynamischer Bilanzansatz (mit oder ohne Einschränkungen) angewendet werden, um eine größere Realitätsnähe zu erreichen. Dabei kann der Schwerpunkt auf den wichtigsten Bilanzpositionen liegen, die Veränderungen in der Portfoliozusammensetzung widerspiegeln (sich verändernde Risikopositionen, Umschichtungen von Vermögenswerten und risikomindernde Maßnahmen als Reaktion auf ESG-bezogene Schocks).
- 41. Angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich der Wege für den Übergang, der politischen Entwicklungen und der Marktreaktionen sollten die zuständigen Behörden in Erwägung ziehen, von den Finanzunternehmen eine Begründung ihrer geplanten Maßnahmen zu verlangen, um sicherzustellen, dass Bilanzanpassungen – wie beispielsweise Umschichtungen im Portfolio, Änderungen der Kreditvergabe- oder Zeichnungspolitik oder Veränderungen der Finanzierungsstrukturen – realistisch sind und mit ihren öffentlich bekannt gegebenen Übergangsstrategien im Einklang stehen.
- 42. Alle von Finanzunternehmen vorgesehenen Managementmaßnahmen sollten hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit, ihres Zeitplans und möglicher unbeabsichtigter Folgen bewertet werden, wobei eine übermäßige Stützung auf zu optimistische Annahmen zu vermeiden ist. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass ein dynamischer Bilanzansatz mit Einschränkungen die Realitätsnähe und den zukunftsorientierten Charakter der Stresstests hinsichtlich ESG-Risiken verbessert, indem glaubwürdige Pläne und Reaktionen des Managements berücksichtigt werden, während gleichzeitig Mindestschutzmaßnahmen gegen eine übermäßige Flexibilität bei den Annahmen getroffen und die Vergleichbarkeit der Stresstestergebnisse verbessert werden.

Stichprobe von Finanzunternehmen

43. Die zuständigen Behörden sollten die geeignete Stichprobe von Finanzunternehmen für die Teilnahme an Stresstests zu ESG-Risiken und/oder an der Analyse von ESG-Szenarien festlegen, um eine ausreichende sektorale/marktbezogene Abdeckung sicherzustellen, wobei die festgelegten Ziele und – im Falle thematischer Bewertungen – der Schwerpunkt des Tests zu berücksichtigen sind. Die Gestaltung des Stresstests sollte gegebenenfalls angepasst werden, um den Merkmalen der verschiedenen Kategorien von Finanzunternehmen Rechnung zu tragen.
44. Die zuständigen Behörden sollten auch in Erwägung ziehen, gezielte Tests zu einzelnen Untergruppen von Unternehmen durchzuführen, um bestimmte Schwachstellen oder sich abzeichnende Trends bei ESG-Risiken anzugehen.

Verhältnismäßigkeit

45. Die zuständigen Behörden sollten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anwenden, wobei methodische Vereinfachungen in Bezug auf die Größe, Art und Komplexität der Tätigkeiten der Finanzunternehmen sowie die Wesentlichkeit der Risiken ermöglicht werden sollten. Um ein angemessenes Verhältnis zwischen analytischer Robustheit und praktischer Durchführbarkeit zu gewährleisten, sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf Meldepflichten, die Gestaltung von Szenarien und die Erwartungen an die Modellierung ausgeweitet werden.
46. Angesichts der frühen Entwicklungsphase der Stresstestmodellierung und der Datenverfügbarkeit für ESG-Risiken können die zuständigen Behörden in Erwägung ziehen, den Umfang der Analyse zu begrenzen, um ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die Finanzunternehmen zu gewährleisten.

Einschränkungen des Modells

47. Die zuständigen Behörden sollten berücksichtigen, dass jedes Modell von Natur aus begrenzt ist, was insbesondere für sich noch in der Entwicklung befindlichen Modelle für ESG-Risiken gilt. Um im Falle eines Bottom-up-Stresstests diese Einschränkungen abzumildern und die Robustheit und die Glaubwürdigkeit von Stresstests hinsichtlich ESG-Risiken und Resilienzanalysen zu erhöhen, sollten die zuständigen Behörden ergänzende Analysen zum Abgleich und zur Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse einsetzen, Benchmarking-Techniken nutzen und die Ergebnisse mit alternativen Methoden validieren.

Organisatorische Vorkehrungen und Unternehmensführungsregelungen

Ressourcenzuweisung

48. Die zuständigen Behörden sollten dafür sorgen, dass für das Verfahren eine ausreichende und angemessene Personal- und Sachausstattung bereitgestellt wird. Dazu gehört die dauerhafte oder punktuelle Einbindung von Personal mit Fachkenntnissen in den Bereichen ESG-Risikobewertung, Stresstestmethoden und Finanzaufsicht.

49. Die zuständigen Behörden sollten über entsprechende Kapazitäten zur Datenverwaltung und -erfassung verfügen, die den Zugang zu qualitativ hochwertigen ESG-Daten gewährleisten. Sie sollten außerdem eine IT-Infrastruktur entwickeln und betreiben, die eine effiziente Datenerfassung, die Ermittlung geeigneter Szenarien sowie die Analyse der Ergebnisse ermöglicht.

Zeitplan für den Test

50. Die zuständigen Behörden sollten einen angemessenen Zeitplan für die Durchführung von Stresstests und Szenarioanalysen hinsichtlich ESG-Risiken festlegen und dabei die Notwendigkeit der Vollständigkeit und Genauigkeit mit den Anforderungen des Entscheidungsprozesses in Einklang bringen. Den Finanzunternehmen sollte ausreichend Vorbereitungszeit eingeräumt werden, um relevante Informationen zusammenzustellen und ihre Bewertungen vorzunehmen, während den zuständigen Behörden gleichzeitig eine umfassende Prüfung und die Sicherstellung einer genauen Berichterstattung ermöglicht wird.
51. Das Verfahren sollte so gestaltet sein, dass eine effiziente Analyse, eine kohärente Kommunikation der Ergebnisse sowie die Einbindung in den übergeordneten Aufsichtsrahmen erleichtert werden.

Datenerhebung

52. Bei Top-down-Ansätzen sollten sich die zuständigen Behörden so weit wie möglich auf aufsichtsrechtliche Meldungen stützen und gegebenenfalls bestehende Offenlegungsrahmen und externe Ressourcen nutzen. Ad-hoc-Datenerhebungen können als erforderliche ergänzende Informationsquelle herangezogen werden. Die erhobenen Informationen sollten sich auf die für die Durchführung der Analysen und Validierungen erforderlichen Angaben beschränken.
53. Wenn Datenlücken bestehen, sollten die zuständigen Behörden die Verwendung geeigneter Näherungswerte, Schätzungen und Expertenmeinungen fördern und die Finanzunternehmen zugleich dazu anhalten, ihre internen Datenkapazitäten im Laufe der Zeit zu verbessern.

Qualitätssicherungsprozess

54. Zur Sicherstellung der Genauigkeit, Konsistenz und Zuverlässigkeit der Stresstestergebnisse sollte ein strenger Qualitätssicherungsprozess eingeführt werden. Die zuständigen Behörden sollten Überprüfungsmechanismen (z. B. Benchmarking oder vergleichende Analysen) einrichten, um die Datenqualität, die Robustheit der Methodik und gegebenenfalls die Angemessenheit der Szenarien zu bewerten. Sofern erforderlich, sollten quantitative Feststellungen durch Expertenmeinungen ergänzt werden, um die Auswirkungen von Beschränkungen des Modells zu verringern.

Wirksamer Dialog mit Finanzunternehmen

55. Die zuständigen Behörden sollten während des gesamten Stresstestverfahrens einen wirksamen und strukturierten Dialog mit den Finanzunternehmen aufrechterhalten. Dazu gehören klare Leitlinien zu den Erwartungen, die Förderung der Beteiligung in wichtigen Phasen sowie die

Gewährleistung, dass Finanzunternehmen die Möglichkeit erhalten, methodische Aspekte zu klären. Ein regelmäßiger Austausch stärkt die Glaubwürdigkeit des Tests und verbessert die Fähigkeit der Finanzunternehmen, Aspekte der ESG-Risiken in ihre eigenen Risikomanagementrahmen zu integrieren.

Grenzüberschreitende und systemweite Koordinierung

56. Soweit möglich und relevant, sollten sich die zuständigen Behörden über verschiedene Rechtsordnungen hinweg abstimmen, um einen harmonisierten Ansatz für Stresstests hinsichtlich ESG-Risiken für grenzüberschreitend tätige Finanzgruppen zu ermöglichen. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden, um Methoden aufeinander abzustimmen, bewährte Verfahren auszutauschen und eine regulatorische Fragmentierung zu vermeiden.
57. Gegebenenfalls sollte auch eine systemweite Koordinierung angestrebt werden, um sicherzustellen, dass die allgemeineren Risiken für die Finanzstabilität und die potenziellen Übertragungseffekte über alle Sektoren hinweg bei den Stresstests zu ESG-Risiken berücksichtigt werden.

Integration in den Aufsichtsprozess

58. Die Ergebnisse der Stresstests zu ESG-Risiken sollten so weit wie möglich in den umfassenderen Aufsichtsprozess integriert werden. Da sich der methodische Aspekt und die Verfügbarkeit von Daten im Laufe der Zeit weiterentwickeln, sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse in die Risikobewertungen, die Prüfung der angemessenen Eigenkapitalausstattung und/oder strategische Diskussionen mit Finanzunternehmen einfließen lassen.
59. Die Ergebnisse sollten als Grundlage für aufsichtsrechtliche Folgemaßnahmen und politische Empfehlungen dienen, wenn ESG-Risiken als potenzielle wesentliche Bedrohung für die Finanzstabilität identifiziert werden.

Veröffentlichung von Informationen

60. Die Veröffentlichung der Ergebnisse sollte mit den einschlägigen sektorspezifischen Vorschriften sowie der Aufsichtspraxis im Einklang stehen. Bei der Entscheidung über die Veröffentlichung von Ergebnissen sollten die zuständigen Behörden die jeweiligen Vorteile einer Veröffentlichung einzelner oder aggregierter Ergebnisse abwägen. Der Umfang der Offenlegung sollte unter Berücksichtigung der Zuverlässigkeit der Methodik sowie der Qualität der Daten festgelegt werden. Die zuständigen Behörden sollten berücksichtigen, dass Transparenz die Marktdisziplin, das Vertrauen der Interessengruppen und die Rechenschaftspflicht stärkt. Sie sollten zudem sicherstellen, dass die Informationen korrekt ausgelegt werden und nicht zu unbeabsichtigten Marktverzerrungen führen. Mit zunehmender Robustheit der Ergebnisse kann der Umfang der Offenlegung entsprechend ausgeweitet werden.

Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung von Stresstests zu ESG-Risiken

61. Angesichts der sich fortlaufend weiterentwickelnden ESG-Risiken und Stresstestmethoden sollten die zuständigen Behörden ihre Rahmen für Stresstests regelmäßig überprüfen und anpassen. Die

aus früheren Tests gewonnenen Erkenntnisse sollten in die folgenden Tests einfließen, und bei den Aktualisierungen sollten neue bewährte Verfahren, neue regulatorische Anforderungen und Fortschritte bei ESG-Daten und Modellierungstechniken berücksichtigt werden.

Titel III – Umsetzung

62. Diese gemeinsamen Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2027.